

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)  
vom 27. Juni 1997 (Stand 1.1.2011)

---

Der Stadtrat Brugg und der Gemeinderat Riniken, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 und auf § 6 des Gemeindevertrags zwischen den Einwohnergemeinden Brugg und Riniken über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg, beschliessen:

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	55.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	55.--
3. Verpflegung nach Anordnung des Einsatzleiters		nach Aufwand
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehr-Kleinfahrzeuge (< 3,5 t)	55.--	33.--
2. Feuerwehrfahrzeuge (> 3,5 t)	310.--	155.--
3. Drehleiter mit Korb (DLK)	620.--	155.--
4. Anhänger, Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger, Pulveranhänger usw.	33.--	22.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluftatmer pro Einsatz und Füllung	17.--	
2. Langzeitgeräte pro Einsatz und Füllung	45.--	
3. Kleingeräte: Lüfter, Kettensäge usw.		22.--
4. Retablierungsmehraufwand	nach Ermessen der Einsatzleitung (z. B. starke Verschmutzung)	

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Angebrochene Stunden sind zu verrechnen.

## **§ 2 Fehlalarm**

<sup>1</sup> Als Fehlalarm gilt, wenn nach der Inbetriebnahme einer Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal aus technischen Gründen Alarm ausgelöst wird.

- Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte      555.--  
inkl. Gemeinkosten
- Personalkosten, je Person und Stunde              55.--

<sup>2</sup> Das Aufgebot erfolgt gemäss dem Alarm- und Einsatzkonzept der Feuerwehr Brugg.

## **§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Dienstleistungen an Dritte oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## **§ 4 Anpassung der Gebührenansätze**

Die Gemeinderäte sind ermächtigt, die Gebührenansätze periodisch der Teuerung unter spezieller Berücksichtigung der Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen anzupassen. Die Gebührenansätze wurden der Teuerung per 31.12.2008 angepasst. Die Teuerung beträgt 115.4 Punkte (Basis 31.08.1997/104.00 Punkte). Die Anpassung erfolgte auf den 1.1.2009.

## § 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif wird gemäss Gemeindevertrag durch die Gemeinderäte Brugg und Riniken in Kraft gesetzt. Der Tarif wurde durch den Einwohnerrat Brugg am 27. Juni 1997 genehmigt.

## § 6 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim zuständigen Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Gegen den Entscheid des zuständigen Gemeinderates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Brugg und Riniken, 12. Januar 2011

In Kraft gesetzt auf den 7. August 1997 / angepasst auf den 1. Januar 2009 und auf den 12. Januar 2011.

NAMENS DES GEMEINDERATES

NAMENS DES STADTRATES

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:	Der Vizeammann:	Der Stadtschreiber:
Ernst Obrist	Jörg Hunn	Martin Wehrli	Yvonne Brescianini

### § 6a Abs. 1 Gesetz über das Feuerwehrwesen:

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.